



Datum, 20.05.2026 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/126/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

Bürgerhaus - Übertrag Betreiberpflicht auf den Pächter Herrn Zoran Stipic

Sachdarstellung:

Das Bürgerhaus Neu-Anspach ist mit seiner Raumkapazität und den Veranstaltungsmöglichkeiten eine Versammlungsstätte. Der Betreiber dieser Versammlungsstätte ist die Stadt Neu-Anspach. Damit unterliegt die Nutzung der Hessische Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR). Diese sieht in § 38 die Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragen wie folgt vor

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) ¹Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. ²Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Da es vorkommt, dass Veranstaltungen wie Hochzeiten, Partys oder Geburtstagsfeiern im Bürgerhaus über die mögliche Arbeitszeit (gem. ArbZG) der Haustechnik hinaus stattfinden, soll die Betreiberpflicht soweit möglich in Randzeiten auf den Pächter des Restaurants Herrn Zoran Stipic übertragen werden. Diese Veranstaltungen sind in 99 % der Fälle von dem Pächter des Restaurants Herrn Stipic selbst gebucht. Damit ist er der Veranstalter und auch der Veranstaltungsleiter der jeweiligen Veranstaltung und mit der Versammlungsstätte sowie den Einrichtungen vertraut. Die Übertragung in den Randzeiten soll mit der beigefügten Betreiberpflichtübertragung vereinbart werden. Eine gänzliche Übertragung der Betreiberpflicht ist gemäß H-VStättR § 38, 5² nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Betreiberpflicht für das Bürgerhaus Neu-Anspach in Randzeiten mit der folgenden Vereinbarung auf den Pächter des Restaurants, Herrn Zoran Stipic zu übertragen:

Übertragung von Betreiberpflichten

für die Überlassung und Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach in 61267 Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Straße 3, gem. § 38 Abs. 5 der Hessischen Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR)

**Herrn Zoran Stipic,
Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach, Tel.: 01575-4761976
Pächter des Restaurants im Bürgerhaus Neu-Anspach**

werden für die von ihm gebuchten Veranstaltungen in den Räumen des Bürgerhauses für das Jahr 2026 und **nur für den Fall, dass kein Haustechniker der Stadt vor Ort sein kann**, die **Betreiberpflichten nach § 38 Absätze 1 - 4 V H-VStättR** übertragen.

Diese beinhalten insbesondere:

1. Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften.
2. Die ständige Anwesenheit während der Veranstaltung.
3. Die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln während der Veranstaltung.
4. Der Veranstaltungsleiter ist vertraut mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen.
5. Die Gewährleistung und Koordination der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherungs-Wache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.
6. Die Einstellung/Beendigung/Unterbrechung der Veranstaltung, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
7. Die Ausübung des Hausrechtes während des Überlassungszeitraumes.
8. Die Beachtung der Pflichten aus der in der Anlage beigefügten Schnellcheckliste für den Veranstaltungsleiter.

Eine Übertragung dieser Pflichten von Herrn Stipic an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Übertragung wird wirksam mit der Unterzeichnung dieser Regelung durch die Stadt Neu-Anspach und Herrn Zoran Stipic.

Die Übertragung kann jederzeit oder auf Wunsch von Herrn Zoran Stipic durch die Stadt Neu-Anspach beendet werden.

Neu-Anspach, den _____

Unterschrift Stadt Neu-Anspach

Unterschrift Zoran Stipic

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen: Übertragung von Betreiberpflichten, Schnellcheckliste für Veranstaltungsleiter